

Statuten des Vereins

Aikido Dählhölzli Bern

I. Name und Sitz des Vereins

- Art. 1.** Unter dem Namen „Aikido Dählhölzli Bern“ besteht ein konfessionell neutraler und politisch unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

II. Vereinszweck

- Art. 2** Der Verein bezweckt die Pflege und Vermittlung des Aikido im Sinne von Morihei Ueshiba.

Der Verein kann Mitglied in anderen Organisationen werden, die sich der Pflege des Aikido widmen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können Personen werden, die dessen Trainings besuchen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.

Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 5 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

Die Kündigung hat schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium zu erfolgen.

Der Mitgliederbeitrag bleibt anteilmässig bis zur Beendigung der Mitgliedschaft geschuldet.

Art. 6 Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder können vom Vorstand wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder aus anderen Gründen ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss aus anderen Gründen werden sie vom Vorstand vor dem Entscheid angehört. Der Entscheid ist schriftlich zu eröffnen.

IV. Vereinstätigkeiten

Art. 7 Ehrenamtlichkeit

Alle Tätigkeiten im Verein erfolgen ehrenamtlich, d.h. ohne Bezahlung.

Art. 8 Prüfungen

Der Vorstand erlässt ein Prüfungsreglement und bestimmt eine Prüfungskommission.

Zu Prüfungen können auch externe Prüfende eingeladen werden.

V. Organisation

Art. 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

VI. Die Mitgliederversammlung

Art. 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühling statt und wird vom Vorstand 30 Tage zum Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich oder per E-Mail einberufen. Bei einer Statutenänderung muss der Wortlaut der beantragten Änderung mitgeteilt werden.

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 2 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail dem Präsidium eingereicht werden. Der Vorstand hat das Recht, Gegenvorschläge zu formulieren.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durch Beschluss des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

Art. 12 Gleiches Stimmrecht der Mitglieder

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 13 Bestimmung der Mehrheit

Für Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der Stimmenden massgebend.

Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 14 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat die folgenden Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler
- b) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- e) Erteilung der Entlastung für den Vorstand
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- g) Wahl des Präsidiums aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, insbesondere das Jahresprogramm (Stage etc.)
- i) Beschlussfassung über Statutenrevisionen (mit Zweidrittelmehr der Stimmenden)
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (mit Zweidrittelmehr der Stimmenden)
- k) Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder
- l) Festlegung des Mitgliederbeitrages

Es darf nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die in der Einladung angekündigt sind.

VII. Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen. Alle Vereinsmitglieder sind wählbar.

Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Alle Vorstandsmitglieder übernehmen eine Ressortverantwortung. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 16 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach innen und nach aussen.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Aufgaben und Befugnisse, die nicht einem bestimmten Vereinsorgan zugewiesen sind, fallen in den Kompetenzbereich des Vorstandes.

Der Vorstand ist für die Strategie und die Ausrichtung des Vereins zuständig.

Art. 17 Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Es gilt das Kopfstimmrecht. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.

Er kann einem Vorstandsmitglied für das E-banking Einzelzeichnungsberechtigung erteilen.

VIII. Finanzen

Art. 19 Finanzierung

Dem Verein stehen folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- Vereinsvermögen
- Beiträge der Mitglieder
- Spenden, Legate und andere Zuwendungen
- Einnahmen aus Vereinsanlässen
- übrige Einnahmen

Die Verwendung der Mittel orientiert sich am Vereinszweck.

Art. 20 Mitgliederbeitrag

Der jährlich geschuldete Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Ab der Aufnahme in den Verein ist der Mitgliederbeitrag anteilmässig

bis Jahresende geschuldet.

IX. Statutenrevision

Art. 21 Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der Stimmenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Stimmenden der Auflösung zustimmen.

Das verbleibende Vereinsvermögen geht an eine oder mehrere Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung oder ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 9. Mai 2011 in Kraft.

Bern, 11. Mai 2011

Namens der Mitgliederversammlung des Aikido Dählhölzli Bern

Der Präsident
Gründungsversammlung

Der Präsident der

.....

Jörg Leimbacher

.....

Daniel Iseli

Revidiert an der Mitgliederversammlung vom 17. März 2022

Der Präsident

Der Protokollführer

.....

Jörg Leimbacher

.....

Andrea Ludin